

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
V/01	S0101/18	12.04.2018
zum/zur		
F0064/18 Stadtrat Dennis Jannack		
Bezeichnung		
Konsequenzen aus den Urteilen des OVG Berlin: „Verpflichtung des Landes Berlin zur Bereitstellung von Kita-Plätzen,“		
Verteiler		Tag
Der Oberbürgermeister		24.04.2018

1. Welche Konsequenzen zieht die Landeshauptstadt Magdeburg aus dem im Urteil hervorgehobenen Prinzip der Wohnortnähe?

Die 30 minütige Wegstrecke war schon von je her ein Richtwert, an dem sich auch das Verwaltungsgericht Magdeburg orientiert. Sie ist aber nicht als einziges Kriterium heranzuziehen. Das Jugendamt Magdeburg versucht stets, entsprechende Plätze anzubieten. Dies kann u. U. auch eine Tagespflege sein, obwohl eine Kita gewünscht wurde. Entscheidend ist, dass die Betreuung unter Berücksichtigung der persönlichen Belange, des Wunsch- und Wahlrechts sowie sonstiger gesetzlicher Vorgaben abgesichert ist. Aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts kann nicht ausgeschlossen werden, dass Eltern ihre Kinder nicht wohnortnah, sondern z. B. arbeitsplatznah oder auf der Grundlage bestimmter Konzeptionen oder bestimmter Familienkonstellationen zur Abholung der Kinder zu betreuen wünschen und damit die Wegstrecken auf eigenen Wunsch hin verlängern.

Die Infrastrukturplanungen zur Tagesbetreuung von Kindern in der Landeshauptstadt Magdeburg sind stadtteilorientiert ausgewiesen und entsprechen den bekannten gesetzlichen Grundlagen und gerichtlichen Entscheidungen.

Das Jugendamt handelt insoweit gesetzeskonform und der Beschluss erfordert keine sofortigen anderen Maßnahmen.

2. Sind zurzeit ähnlich gerichtete Klagen gegen die Landeshauptstadt Magdeburg anhängig?

Zurzeit sind keine diesbezüglichen Klagen gegen die Landeshauptstadt Magdeburg anhängig.

Borris